

Die Regionaldirektorin  
als Regionalplanungsbehörde



## Drucksache Nr.: 14/0313-1

	09.09.2021
Fraktionsanfrage Antwort	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	zur Kenntnis	13.09.2021	

### **Betreff: Antwort auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Hochwasserfolgen durch Kiesabbau**

#### **Antwort:**

Aufgrund des engen inhaltlichen Zusammenhangs der Fragen erfolgt deren Beantwortung zusammengefasst.

Wie die in der Anfrage geschilderten Ereignisse im Regierungsbezirk Köln zeigen, können Auswirkungen extremer Hochwasserereignisse auf Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) nicht generell ausgeschlossen werden. Wesentlich für den Umfang der Auswirkungen ist jedoch nicht die Festlegung als BSAB, sondern die Auswirkungen auf die konkreten Abgrabungsvorhaben in Verbindung mit der ggf. veränderten Geländeoberfläche.

Der Abbau von Rohstoffen setzt bei raumbedeutsamen Vorhaben den Abschluss eines fachrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (z.B. nach Wasser-, Abgrabungs- oder Bergrecht) oder eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung voraus. Für Abgrabungsvorhaben in der in der Region üblichen Größe ist dabei i.d.R. auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, innerhalb derer die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf andere gesellschaftliche Belange eingeschätzt werden. Hierbei werden die (un-)mittelbaren Auswirkungen des konkreten Abgrabungsvorhabens auf die relevanten Schutzgüter nach § 2 UVPG (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit; Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft; kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter; Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) sowie die Wechselwirkungen dazwischen ermittelt, beschrieben und bewertet. Im Rahmen dieser Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt, sofern für den konkreten Standort relevant, eine Betrachtung der Auswirkungen des Abgrabungsvorhabens auf den Hochwasserschutz sowie eine Betrachtung potentieller Auswirkungen eines Hochwasserereignisses auf das Abgrabungsvorhaben. Hieraus resultierende, erforderliche Maßnahmen sind im Rahmen des Fachverfahrens verbindlich zu regeln.

Die zu der Fragestellung beteiligten Oberen Wasserbehörden bei den Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster teilten diesbezüglich mit: *„Bereits bisher sind Hochwasserschutzbelange im Rahmen der Zulassungsverfahren von Rohstoffgewinnungen betrachtet worden. Dennoch sind die schweren Wechselwirkungen während des*

*Julihochwassers selbstverständlich Anlass, die Auswirkungen von Extremereignissen in nächster Zeit nochmals verstärkt zu überprüfen.“*

Bei der Flächenermittlung der Abgrabungsbereiche für den Regionalplan Ruhr wurden die Belange des Hochwasserschutzes u.a. im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung und der Abwägung der Potentialflächen durch die Auseinandersetzung mit festgesetzten Überschwemmungsgebieten berücksichtigt (vgl. Begründung zum RP Ruhr):

*„In festgesetzten ÜSG ist gem. § 78a Abs. 1 Nr. 5 WHG u.a. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche untersagt. Hiervon ausgenommen sind u.a. Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen ausgenommen.*

*Eine Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche kann durch die zuständige Behörde darüber hinaus zugelassen werden, wenn z.B. Belange des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen, Hochwasserabfluss und –rückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder wenn nachteilige Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.*

*Nassabgrabungen werden in der Metropole Ruhr, insbesondere am Niederrhein, regelmäßig als Gewässerausbau gemäß § 68 WHG planfestgestellt. Insofern besteht kein grundsätzlicher Zielkonflikt bzw. eine Unvereinbarkeit. Dies wird auch durch die Erläuterungen zum Ziel 7.4-6 des LEP NRW gestützt, wonach Überschwemmungsbereiche, die in weiten Teilen festgesetzte Überschwemmungsgebiete umfassen, Abgrabungen nicht grundsätzlich entgegenstehen, da diese ggf. auch zur Erhöhung des Retentionsvolumens beitragen können.*

*Abgrabungen können durch die Schaffung zusätzlichen Retentionsraums – in Abhängigkeit von dessen Funktion und Lage – eine Entlastung für den Hochwasserabfluss bewirken. Insofern können integrierte Projekte der Rohstoffgewinnung und des Hochwasserschutzes Synergieeffekte besitzen. Die Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung kann im nachfolgenden Genehmigungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen im Detail geprüft werden.*

*Im Rahmen der Beteiligung wurden wirtschaftsseitig wiederholt die Potenziale integrierter Mehrwertprojekte aus Rohstoffgewinnung und Hochwasserschutz betont und auch Flächen innerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete vorgeschlagen. Dies stützt den Plangeber in der Vorgehensweise, diese Flächen nicht generell von einer zukünftigen Rohstoffgewinnung auszuschließen und im Falle der Festlegung von BSAB innerhalb festgesetzter ÜSG eine weitere Konkretisierung im nachfolgenden Verfahren zu ermöglichen.“*

Darüber hinaus erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes über eine Auseinandersetzung mit den ermittelten Überschwemmungsgebieten sowie den nachrichtlich in den Prüfbögen aufgenommenen HQ 100- und HQ extrem-Bereichen gem. Hochwassergefahrenkarten (vgl. Umweltbericht zum RP Ruhr).

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
<b>Hebestreit, Philipp</b>	<b>Bongartz, Michael</b>	
Akt.zeichen		